

**HESSISCHES MINISTERIUM  
FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, VERKEHR UND WOHNEN**

876

**5. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 30. Mai 2012 für den Neubau der Bundesautobahn 49 (Kassel – A 5), Teilabschnitt zwischen Schwalmstadt und Stadtallendorf (VKE 40) nach § 76 HVwVfG vor Fertigstellung des Vorhabens;**

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Autobahn GmbH, vertreten durch die DEGES – Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und Bau GmbH –, führt den Neubau der Bundesautobahn 49 (Kassel – A 5), Teilabschnitt zwischen Schwalmstadt und Stadtallendorf (VKE 40) aus. Die DEGES – Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und Bau GmbH – hat mit Schreiben vom 28. April 2023 den 5. Antrag auf Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 30. Mai 2012 – Az. 61-k-04#2.120 –, in der Fassung vom 20. Januar 2017, 17. Januar 2019, 31. August 2020, 15. Juni 2022 sowie 30. November 2022, vor Fertigstellung des Vorhabens nach § 76 HVwVfG in der Fassung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 78, 81), beim Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen als Planfeststellungsbehörde gestellt.

Die beantragte Planänderung umfasst im Wesentlichen eine veränderte Zuwegung zum Regenrückhaltebecken (RRB) S im Bereich des Schmitthofs, eine Optimierung der Entwässerung im Bereich der Rampenäste Anschlussstelle Stadtallendorf Süd bis zum Kreisverkehrsplatz der L 3290 und im Bereich des Kreisverkehrs selber sowie eine Optimierung der Lage der Ableitung vom RRB UJ.

Für die Entscheidung nach § 5 Abs. 2 UVPG in der Fassung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88), war bezüglich der Planänderung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob die beantragten Änderungen gegebenenfalls zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben können und daher die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die Prüfung hat ergeben, dass aufgrund der im Rahmen der 5. Planänderung durchzuführenden Maßnahmen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien ausgeschlossen sind.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Mensch durch Lärm- oder Schadstoffimmissionen sind durch die Planänderung nicht gegeben. Auch erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere sind durch die Planänderung nicht zu besorgen, da keine neuen beziehungsweise zusätzlichen faunistischen Habitate beeinträchtigt werden.

In Bezug auf die Schutzgüter Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Boden und Fläche ergeben sich durch die Planänderung ebenfalls keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Natura 2000-Gebiete und gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 13 HAGBNatSchG sind durch die Planänderung nicht betroffen. Die dauerhaften Verluste beschränken sich auf die für den Straßenbau erforderlichen Flächen (Fahrbahn/Graben und Böschung). Der Eingriff nimmt überwiegend Ackerflächen in Anspruch (rund 8.000 m<sup>2</sup>), welche aus naturschutzfachlicher Sicht keine besonders hohe Bedeutung haben. Der Eingriff in einen werthaltigen ruderalen Saumstreifen entlang des Waldrandes ist lediglich partiell und kann nach Abschluss der Bauarbeiten überwiegend in seinen Ursprungszustand zurückversetzt werden. Durch das Vorhaben gehen zunächst 1.539 m<sup>2</sup> von bodensaurem Buchenwald sowie Buchenmischwald verloren, wovon jedoch 1.409 m<sup>2</sup> im Anschluss an die Arbeiten wiederaufgeforstet werden. Zudem entfällt durch die veränderte Planung eine ursprünglich für den Bau des RRB-S vorgesehene Rodungsfläche in Höhe von 347 m<sup>2</sup>.

Auch bezüglich der im zu betrachtenden Abschnitt vorhandenen Oberflächengewässer sind keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Durch die Anpassung der Entwässerung unter Berücksichtigung der aktuellen Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag 16) ist, bezogen auf den Grundwasserschutz, sogar mit einer Verbesserung zu rechnen. Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser können somit im Ergebnis ausgeschlossen werden.

Bezogen auf die Landschaftsbildfunktionen und die landschaftsbezogene Erholungseignung sind durch die 5. Planänderung (insbesondere alternative Zuwegung zum RRB sowie Anlage eines Versickerungs- und Verdunstungsbeckens) ebenfalls keine neuen erheblichen Betroffenheiten zu erwarten.

Andere Schutzgüter im Sinne von § 2 Abs. 1 UVPG, namentlich die Schutzgüter Kultur- und Sachgüter, Klimafunktionen sowie die Wechselwirkungen hinsichtlich der Schutzgüter des UVPG, sind durch die Planänderung ebenfalls nicht nachteilig betroffen.

Auch ist kein Achtungsabstand eines Seveso III-Betriebes berührt.

Daher besteht keine Verpflichtung, für die beantragte Entscheidung eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG durchzuführen.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Wiesbaden, den 6. November 2023

**Hessisches Ministerium für Wirtschaft,  
Energie, Verkehr und Wohnen**  
VI-061-k-04-2120#18

StAnz. 47/2023 S. 1464

877

**Richtlinie des Landes Hessen zur energetischen Förderung im Rahmen des Hessischen Energiegesetzes (HEG) vom 9. Oktober 2019 (StAnz. S. 1046), geändert am 17. August 2021 (StAnz. S. 1134);**

Änderung auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2023/1315 vom 23. Juli 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (AGVO)

Die Richtlinie des Landes Hessen zur energetischen Förderung im Rahmen des Hessischen Energiegesetzes (HEG) vom 9. Oktober 2019 (StAnz. S. 1046), geändert am 17. August 2021 (StAnz. S. 1134), wird wie folgt geändert:

1. Teil II Nr. 2.4.4 wird wie folgt gefasst:

„Die nach Teil II Nr. 2.1 bis 2.4 gewährte Förderung ist unter den genannten Voraussetzungen je nach thematischer Ausrichtung des Vorhabens nach Art. 36, 38, 41 oder 46 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU L 187/1 – AGVO) in der jeweils geltenden Fassung mit dem Binnenmarkt vereinbar.“

2. Teil II Nr. 3.4.4 wird wie folgt gefasst:

„Die nach Teil II Nr. 3 gewährten Beihilfen sind unter den genannten Voraussetzungen je nach thematischer Ausrichtung des Vorhabens nach Art. 25, 36, 38a, 41 oder 46 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU L 187/1 – AGVO –) in der jeweils geltenden Fassung mit dem Binnenmarkt vereinbar freigestellt.“

Beihilfen mit Landesmitteln nach Teil II Nr. 3 sind unter den genannten Voraussetzungen je nach thematischer Ausrichtung des Vorhabens zusätzlich nach Art. 49 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 AEUV in der jeweils geltenden Fassung mit dem Binnenmarkt vereinbar freigestellt.“

3. Teil II Nr. 4.4.3 wird wie folgt gefasst:

„Die nach Teil II Nr. 4 gewährte Förderung ist unter den genannten Voraussetzungen nach Art. 49 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 AEUV in der jeweils geltenden Fassung mit dem Binnenmarkt vereinbar freigestellt.“

dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU L 187/1 – AGVO –) in der jeweils geltenden Fassung mit dem Binnenmarkt vereinbar.“

4. Teil II Nr. 5.3.5 wird wie folgt gefasst:

„Die nach Teil II Nr. 5.3 gewährten Beihilfen sind nach Art. 27 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 AEUV in der jeweils geltenden Fassung mit dem Binnenmarkt vereinbar freigestellt.“

5. Teil III A Nr. 9 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Förderungen nach Teil II Nr. 2, 3, 4 und 5.3 erfolgen nach Art. 25, 27, 36, 38, 38a, 41, 46 oder 49 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 vom 26. Juni 2014) – Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) in der jeweils gültigen Fassung.“

b) Satz 2, 5. Spiegelstrich wird wie folgt gefasst:

„Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 100.000 Euro werden gemäß Art. 9 AGVO binnen sechs Monaten nach dem Tag der Gewährung der Beihilfe in der Beihilfentransparenzdatenbank (Transparency Award Module, kurz: TAM) der EU-Kommission durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen veröffentlicht;“

6. In Teil IV werden nach Satz 1 folgende neuen Sätze eingefügt:

„Die Möglichkeit einer Förderung im Sinne der AGVO ist bis zum Zeitpunkt des Auslaufens der AGVO zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin nach Verordnung (EU) 2023/1315 bis zum 30. Juni 2027 befristet. Sollte die zeitliche Anwendung der AGVO ohne die Beihilferegelung betref-

fende relevante inhaltliche Veränderungen verlängert werden, verlängert sich die Laufzeit dieser Richtlinie entsprechend, aber nicht über den 31. Dezember 2030 hinaus. Sollte die AGVO nicht verlängert und durch eine neue AGVO ersetzt werden, oder sollten relevante inhaltliche Veränderungen der derzeitigen AGVO vorgenommen werden, wird eine den dann geltenden Freistellungsbestimmungen entsprechende Nachfolge-Richtlinie bis mindestens 30. Juni 2027 in Kraft gesetzt werden.

Die Möglichkeit einer Förderung im Sinne der De-minimis-Verordnung VO (EU) Nr. 1407/2013 ist bis zum Zeitpunkt des Auslaufens dieser Verordnungen zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum 30. Juni 2024 befristet. Sollte die zeitliche Anwendung der De-minimis-Verordnung ohne die Beihilferegelung betreffende relevante inhaltliche Veränderungen verlängert werden, verlängert sich die Laufzeit dieser Richtlinie entsprechend, aber nicht über den 31. Dezember 2030 hinaus. Sollte die De-minimis-Verordnung nicht verlängert und durch eine neue De-minimis-Verordnung ersetzt werden, oder sollten relevante inhaltliche Veränderungen der derzeitigen De-minimis-Verordnung vorgenommen werden, wird eine den dann geltenden De-minimis-Bestimmungen entsprechende Nachfolge-Richtlinie bis mindestens 30. Juni 2024 in Kraft gesetzt werden.

Die Laufzeit dieser Richtlinie für Förderungen, die keine Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV darstellen, wird durch die vorherigen zwei Absätze nicht eingeschränkt. Die Regelungen der Richtlinie gelten für diese Vorhaben bis zu einer Überarbeitung der Richtlinie weiter fort, aber nicht über den 31. Dezember 2030 hinaus.“

Die vorstehenden Änderungen treten am 1. Januar 2024 in Kraft.

Wiesbaden, den 1. November 2023

**Hessisches Ministerium für Wirtschaft,  
Energie, Verkehr und Wohnen**  
I 4- 078 a 16

StAnz. 47/2023 S. 1464

## DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

### 878 DARMSTADT

#### **Ausweisung und Änderung von Naturschutzgebietsverordnungen im Regierungsbezirk Darmstadt**

Vom 17. Oktober 2023

Auf Grund des § 22 Abs. 2 und des § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240), in Verbindung mit §§ 21 Abs. 1, 22 Abs. 6 Nr. 2, 44 Abs. 4 des Hessischen Gesetzes zum Schutz der Natur und Landschaft (Hessisches Naturschutzgesetz – HeNatG) vom 25. Mai 2023 (GVBl. I S. 379), wird nach Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne der § 63 Abs. 2 und § 74 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 6 HeNatG verordnet:

#### Artikel I

#### Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kammerforst“

##### § 1 Lage und Abgrenzung

(1) Die Waldflächen eines größeren Bereiches des Staatsforst Rüdesheim, dem sogenannten Kammerforst, werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Kammerforst“ besteht aus Flächen der Fluren 2, 3, 4 und 7 in der Gemarkung Aulhausen der Stadt Rüdesheim am Rhein sowie der Fluren 88, 90 und 94 der Gemarkung Lorch der Stadt Lorch am Rhein. Es hat eine Größe von ca. 549,8 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000.

(3) Die genaue Abgrenzung des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Abgrenzungskarte. Die Fläche des Naturschutzgebietes ist darin grau hinterlegt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

(4) Das Naturschutzgebiet ist an den Außengrenzen durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

##### § 2 Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist es, den durch Tonschieferhänge geprägten, artenreichen Laubmischwald mit seinen charakteristischen Tier- und Pflanzenarten zu schützen, zu erhalten und eine ungestörte Entwicklung des Waldes zu ermöglichen. Die Flächen sind Teil eines Mosaiks von unterschiedlichen Waldstandorten, das über ganz Hessen verteilt, einen repräsentativen Querschnitt der Standortpalette hessischer Wälder repräsentiert.

Ein Großteil der Flächen im nördlichen Bereich ist gleichzeitig Teil des Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebietes 5913-307 „Steigwiesen und Guntal sowie Wald südlich Presberg“ während im Süden ein Großteil der Flächen Teil des FFH-Gebietes 5913-306 „Teufelskadrich bei Lorch“ ist. Dort gelten die Erhaltungsziele der für die Meldung als FFH-Gebiet maßgeblichen Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie.

##### § 3 Verbote

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung für Lebensräume und Arten führen können (§ 23 Abs. 2 BNatSchG), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn die Maßnahme keiner Genehmigung nach baurechtlichen Vorschriften bedarf oder wenn eine Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften erteilt wird;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern oder sonstige